

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON FV250026 vom 3. Februar 2026

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2026-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_FV250026

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON FV250026 du 3 février 2026

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON FV250026 del 3 febbraio 2026

Erwägungen

E. 20

November 2025 ihre begründete Klage ein (act. 1). Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2025 reichte die Beklagte die angefragten Unterlagen, "soweit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht noch vorhanden", ein (act. 6 und 7/1-6). Hernach wurde der Klägerin mit Verfügung vom 15. Dezember 2025 angezeigt, dass das Verfahren als durch Erfüllung gegenstandslos geworden abgeschrieben werde (Art. 242 ZPO), sofern sie hiergegen nicht innert 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung begründet Einwände erhebe (act. 8). Die Klägerin nahm diese Verfügung nicht entgegen, weshalb die Zustellung in Anwendung von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als per 20. Januar 2026 erfolgt gilt (act. 11). Da die Klägerin innert Frist keine Einwände erhoben hat, ist das Verfahren androhungsgemäss abzuschreiben. Kosten sind nicht zu erheben (Art. 113 Abs. 2 lit. g

- 3 - ZPO). Eine Parteientschädigung ist der Klägerin mangels Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 95 Abs. 3 ZPO nicht zuzusprechen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.